

SATZUNG DER GEMEINDE DORF MECKLENBURG über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow"

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 1000
Gemeinde Dorf Mecklenburg
Gemarkung Karow
Flur 1



Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
I.	Festsetzungen	
WA	Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 4 BauNVO
GRZ	Maß der baulichen Nutzung Grundflächenzahl	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 (2) Nr. 1 BauNVO
II	Maß der baulichen Nutzung Satteldach, auch versetzt	§ 16 (2) Nr. 4 BauNVO
GH max	Maß der baulichen Nutzung Gebäudehöhe als Höchstmaß	§ 16 (2) Nr. 4 BauNVO
SD	Maß der baulichen Nutzung Untere Bezugshöhe in m, System HN 76	
WD, KWD	Maß der baulichen Nutzung Walmdach, Krüppelwalmdach	
DN	Maß der baulichen Nutzung Dachneigung	
o	Bauweise, Baugrenzen offene Bauweise	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 22 (1) BauNVO
△	Bauweise, Baugrenzen nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 22 (2) BauNVO
□	Baugrenze	§ 23 (1) BauNVO
—	Verkehrsflächen (öffentlich) Straßenbegrenzungslinie	§ 9 (1) Nr. 11 und § 9 BauGB
—	Verkehrsflächen (öffentlich) Straßenverkehrsfläche	
—	Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung	§ 9 (1) Nr. 11 und § 9 BauGB
V	Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung Verkehrsbenutzter Bereich	
A	Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung Fuß- und Radweg	
St	Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung PKW-Stellplätze (öffentlich)	
Gr	Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung Verkehrsgrün	
—	Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
—	Flächen für Ver- und Entsorgung Abwasser hier: Abwasser-Abwasserwerk RGR - Regenrückhaltebecken	§ 9 (1) Nr. 12, 14 und § 9 BauGB
—	Flächen für Ver- und Entsorgung Abfall hier: Stellplatz für Abfallbehälter in öffentl. Verkehrsfläche	
—	Flächen für Ver- und Entsorgung Hausversorgungs- und Hauptabwasserleitungen Unterirdische Leitungen hier: Umverlegung Regenwasserleitung 92/200	§ 9 (1) Nr. 13 und § 9 BauGB
—	Grünflächen Öffentliche Grünfläche	§ 9 (1) Nr. 15 und § 9 BauGB
—	Grünflächen Spielplatz	
—	Grünflächen Private Grünfläche	
—	Planungen, Nutzungsregelungen u. Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft hier: Sukzessionsfläche	§ 9 (1) Nr. 20, 25 und § 9 BauGB
—	Planungen, Nutzungsregelungen u. Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Anpflanzen von Bäumen	§ 9 (1) Nr. 20a BauGB
—	Stadterhaltung und Denkmalschutz Umgrenzung von Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen	§ 9 (8) BauGB
—	Stadterhaltung und Denkmalschutz Bodendenkmal	
—	Sonstige Planzeichen: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 5. Änderung des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
—	Sonstige Planzeichen: Mit Leitungsnetzen zu belastende Flächen hier: zu Grünflächen des Zweckverbandes Warnier	§ 9 (1) Nr. 21 und § 9 BauGB
—	Sonstige Planzeichen: Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hier: Lärmschutzwand/Lärmschutzwand	§ 9 (1) Nr. 24 und § 9 BauGB
—	Sonstige Planzeichen: Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	§ 14 (1) und § 16 (5) BauNVO
II.	Darstellung ohne Normcharakter Flur- bzw. Gemarkungsgrenze	
—	Darstellung ohne Normcharakter Flurstücksgrenze	
—	Darstellung ohne Normcharakter Nummer des Flurstückes	
—	Darstellung ohne Normcharakter Geländehöhenpunkt, Höhenbezug HN 76	
—	Darstellung ohne Normcharakter Böschung	
—	Darstellung ohne Normcharakter vorhandene Gebäude und baul. Anlagen	
—	Darstellung ohne Normcharakter Einfriedung	
—	Darstellung ohne Normcharakter Baum Bestand	
—	Darstellung ohne Normcharakter In Aussicht genommene Grundstücksgrenzen	
—	Darstellung ohne Normcharakter Maßlinie mit Maßzahl in Meter, z.B. 5,00 m	
—	Darstellung ohne Normcharakter Löschwasserentnahmestelle	
—	Darstellung ohne Normcharakter Maßgeblicher Außenlampenpegel La in dB(A)	

Teil B – Text

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1 Baugebiet gemäß § 1 Abs. 3 BauNVO
WA - allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

1.2 Ausschluss von Ausnahmen gemäß § 1 (6) BauNVO
Nicht zulässig sind
• Betriebe des Behälterreinigungsgewerbes (§ 4 Abs. 3 Nr. 1)
• sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 2)
• Anlagen für Verwaltungen (§ 4 Abs. 3 Nr. 3)
• Gartenbaubetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 4)
• Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5)

1.3 Beschränkung der Zahl der Wohnungen gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB
Die Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden ist auf zwei Wohnungen beschränkt.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

2.1 Grundfläche baulicher Anlagen § 16 (2) Pkt. 1 BauNVO
Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl bestimmt.

2.2 Höhe baulicher Anlagen § 18 (1) BauNVO
Die Gebäudehöhe wird als Höhe der obersten Dachbegrenzungskante, also
• bei Satteldächern die äußere Schrittlänge der beiden Dachflächen,
• bei versetzten Satteldächern die oberste Dachbegrenzungskante,
• bei Walmdach und Krüppelwalmdächern als die äußere Schrittlänge der Dachschnecken
gemessen vom unteren Bezugspunkt definiert.
Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen, wie die Gebäudehöhe, gilt festgesetzte absolute Höhe über HN 76.

3. Überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) Nr. 2 BauGB

3.1 Gemäß § 23 (5) BauNVO
Ist die Errichtung von Gebäuden als Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den Straßengrenzen der Planstraßen A, B und C und der straßenseitigen Baugrenzen nicht zulässig.

3.2 Gemäß § 23 (5) BauNVO
Ist auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den straßenseitigen Baugrenzen und den Straßengrenzen der Planstraßen A, B und C die Errichtung von Garagen nicht zulässig.
Carports dürfen generell nur mit einem Mindestabstand von 3,00 m zur Straßengrenze errichtet werden.

4. Nebenanlagen nach § 14 BauNVO
Innerhalb der Grünflächen ist die Errichtung von baulichen Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck der Grünfläche dienen, bis maximal 10 % der privaten Grünfläche zulässig.

5. Niederschlagswasserableitung nach § 9 (1) Nr. 14 BauGB
Das auf den Grundstücken und den öffentlichen Verkehrsflächen entfallende unbelastete Niederschlagswasser ist zu sammeln und in das geplante Regenrückhaltebecken mit Vorlauf in das Rosenhäger Bach abzuleiten.

6. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) Nr. 24 und § 9 BauGB
Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden sind die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume mindestens gemäß den Anforderungen nach DIN 4109-1 "Schallschutz im Hochbau" – Teil 1: Mindestanforderungen, Januar 2018, Kapitel 7 (DIN 4109-1:2018-01) auszubilden. Die dafür maßgeblichen Außenlärmspiegel sind der Planurkunde zu entnehmen.
Im Rahmen des jeweiligen Bauantragverfahrens ist durch den Bauherren die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 (Januar 2016) nachzuweisen.
Ausnahmsweise kann von den getroffenen Festsetzungen zum passiven Schallschutz abgewichen werden, soweit mittels eines Sachverständigen für Schallschutz nachgewiesen wird, dass infolge eines niedrigeren maßgeblichen Außenlärmspiegels geringere Anforderungen an die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen zu stellen sind.
Bei Wohnungen sind die dem Schlafen dienenden Aufenthaltsräume, die nicht über ein Fenster zu Fassaden mit Beurlaubungspegeln ≤ 45 dB(A) nachts verfügen, mit einer geeigneten, fensterunabhängigen Lüftung auszustatten (z.B. schallgedämmte Lüftungssysteme).
Zum Schutz vor bleibenden Beeinträchtigungen durch den Verkehrslärm der B 106 ist die Nutzung der Grundstücksflächen zwischen der Schweriner Straße 9100 und der straßenseitigen Baugrenze und deren Flucht als Außenbereich nicht zulässig. Zu den Außenbereichen zählen insbesondere Terrassen, Balkone und in ähnlicher Bauweise zu Aufenthaltszwecken nutzbare Außenanlagen.

II. NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB; § 1a Abs. 3 BauGB

1.1 Baumpflanzungen
Als gestalterische Maßnahme mit Kompensationswirkung sind in dem Baugebiet entlang der neu anzulegenden Erschließungsstraße 12 Einzelbäume - Feldahorn (Acer campestre) - zu pflanzen.
Pflanzgröße: Hochstamm, 16-18 cm Stammdurchmesser, 3 x verpflanzt
Für das Pflanz- und Pflegeprogramm gelten die Festlegungen des Umweltberichtes.
Die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Baugebietes generieren ein Kompensationsflächenäquivalent von 300 m² KfA.

1.2 Zuordnungsfestsetzung gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB
Die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, ganz zugeordnet.

2. Vorsorglicher Artenschutz

2.1 Baustellenregelung zugunsten Gehölzbrüter: (Anwendung des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG)
Keine Rodung, Beseitigung und/oder Beschneidung von Gehölzen in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09.

2.2 Baustellenregelung zugunsten Bodenbrüter (Feldlerchen, Braunkelchen, Goldammer, Grauhammer, Schafstelze, Stieglitz, Feldschneitz)
Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Arten außerhalb des Zeitraums 01.03. – 31.08. Bauarbeiten sind nur dann ganzjährig möglich, wenn die Baufeldreinhaltung (Herstellung einer vegetationslosen Rohbodenfläche) vor dem 10.03. erfolgt ist und das Baufeld während der o.g. Brutzeit vegetationslos bleibt.

III. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

1. Flur- bzw. Gemarkungsgrenze

2. Flurstücksgrenze

3. Nummer des Flurstückes

4. Geländehöhenpunkt, Höhenbezug HN 76

5. Böschung

6. vorhandene Gebäude und baul. Anlagen

7. Einfriedung

8. Baum Bestand

9. In Aussicht genommene Grundstücksgrenzen

10. Maßlinie mit Maßzahl in Meter, z.B. 5,00 m

11. Löschwasserentnahmestelle

12. Maßgeblicher Außenlampenpegel La in dB(A)

Örtliche Bauvorschriften

gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 LbauO M-V

BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

1.0 Dächer
Die zulässigen Dachformen und Dachneigungen sind in der Planzeichnung festgesetzt und gelten nur für die Hauptflächen.
Dachaufbauten auf einer Dachfläche sind nur in einer Art und Ausführung zulässig. Dachaufbauten sind mind. 0,50 m unter der Hauptfirshöhe des Daches zu beenden. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten (Gäuben und Zwischgiebel) wird auf maximal 2/3 der jeweiligen Hausbreite (Außenwandlänge) begrenzt.
Der Einsatz von unbeschichteten Metaldachflächen ist unzulässig.

2.0 Fassaden
Die Verwendung hochglänzender Baustoffe mit einem Glanzgrad > 70 GE - Maßkopf 60" (z.B. Edelstahl, emaillierte Fassadenelemente, Fliesen o.ä.) zur Fassadengestaltung ist unzulässig.

3.0 Nebenanlagen
Gas- oder Ölheizkessel außerhalb von Gebäuden sind unterirdisch anzuordnen und in einer geschlossenen Umkleidung unterzubringen.
Müllbehälter sind im straßenseitigen Bereich mit Verkleidungen oder durch Einfriedungen aus lebenden Hecken, Pergolen oder Holzzaunen zu verschließen.

4.0 Zufahrten, Stellplätze, Zugänge
Befestigte Flächen auf den privaten Grundstücken sind als kleinteilige Pflasterbeläge (z.B. Beton-, Ziegel- oder Natursteine) oder als wassergebundene Decke auszubilden.

5.0 Einfriedungen
Maximal zulässige Höhe der Einfriedungen an der straßenseitigen Grundstücksgrenze - 1,20 m

6.0 Sicht- und Windschutzwände
Die Verwendung von Sichtschutzwänden und Sichtschutzelementen als Grundstückseinfriedung ist nicht zulässig.

7.0 Ordnungswidrigkeit
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LbauO M-V und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Textliche Hinweise

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Baugebietes
Die mit der Umsetzung der Planung verbundenen Eingriffe ergeben nach landesmethodischem Ansatz einen Kompensationsbedarf von insgesamt von 45.150 m² KfA. Die Eingriffskompensation für den nicht im Baugebiet umsetzbaren Kompensationsbedarf in Höhe von 44.850 m² KfA erfolgt durch Inanspruchnahme eines oder mehrerer Ökotoeken in der betroffenen Landschaftszone I Ostseeküstenland.

Die Sicherung der landschaftsplanerischen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Baugebietes erfolgt durch städtebaulichen Vertrag.

Bodenanomalie
Erdarbeiten im Bereich des gekennzeichneten Bodendenkmals bedürfen zwingend einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 7 DöSchG M-V. Der Beginn der Erdarbeiten ist deshalb der unteren Denkmalbehörde rechtzeitig, und zwar mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen.
Verhalten bei Zufallsfindungen:
Wenn während der Erdarbeiten unermutet Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DöSchG M-V die untere Denkmalbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Altlasten / Abfall / Bodenschutz
1. Schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Verunreinigung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, sind zu vermeiden. Von Menschen beeinflusster Boden oder Boden, dessen unbelastete Herkunft nicht lückenlos dokumentiert ist, kann ohne repräsentative Deklarationsanalyse nicht als unbelastet verwertet werden.
2. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine bisher unbekannte schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich der Landrats des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen.
3. Kampfmittelbelastungen liegen in der Zuständigkeit des Munitionsbereichs des Landkreises Nordwestmecklenburg.
4. Mit der Gefahrenabwehrung von mineralischen, metallischen, hölzernen und sonstigen Baufällen und nach Maßgabe des Entsorgers kann im Allgemeinen die gemeinverpflichtende Abfallentsorgung vorbereitet werden.

Einschneidung von DIN-Vorschriften
Die im Bebauungsplan aufgeführten DIN-Vorschriften können im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Bauamt - Am Webberg 17 - 23 972 Dorf Mecklenburg eingesehen werden.

Satzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow"

Präambel	Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 03.11.2018, folgendes Satzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow", Gemarkung Karow, Flur 1, Flurstücke Nr. 128/13, 128/14, 128/15, 128/26, 128/27 und 128/28 bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text sowie den örtlichen Bauvorschriften, erlassen.
1	Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 03.11.2018, folgendes Satzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow", Gemarkung Karow, Flur 1, Flurstücke Nr. 128/13, 128/14, 128/15, 128/26, 128/27 und 128/28 bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text sowie den örtlichen Bauvorschriften, erlassen.
2	Das Amt für Raumordnung und Landesplanung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom 07.11.2018, 18.11.2019, beteiligt worden.
3	Die inhaltliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durchgeführt worden. Der von den Gemeindevorständen am 16.10.2018, gebildete Vorkomitee hat in der Zeit vom 06.12.2018 bis zum 07.01.2019, zur öffentlichen Einsichtnahme ausliegen.
4	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 07.11.2018, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
5	Die Gemeindevertretung hat am 22.10.2018, den Entwurf über die 5. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gemäß § 9 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung ausliegen.
6	Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind mit Schreiben vom 18.11.2018, über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 9 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
7	Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen unter der Internetadresse http://www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de .
8	Der katastrale Bestand am 28.05.2018 wird als richtig dargestellt bezeichnet. Hinsichtlich der lagemässigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur nach der Lage der rechtsverbindlichen Flurkarte im Maßstab 1:15.000, vorliegt. Regressansprüche können nicht abgelehnt werden.
9	Wann am 06.07.2020
10	Die 5. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Text und den örtlichen Bauvorschriften wurde am 30.06.2020, von der Gemeindevertretung als Sitzung beschlossen. Die Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.06.2020, gebilligt.
11	Die Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Text und den örtlichen Bauvorschriften wird hiermit ausgestellt.
12	Der Beschluss über die 5. Änderung der Bebauungsplanung sowie die Stelle, wo der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind auf der Internetseite des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen unter www.amt-dm-bk.de ortsüblich bekannt gemacht worden. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 29.7.2020.
	In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung • der Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB und in § 5 Abs. 5 KV M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und • der Verletzung von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erbsachen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.
	Die Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wurde umgehend im Internet auf der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen eingestellt.

Gemeinde Dorf Mecklenburg
Landkreis Nordwestmecklenburg
Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow"